

26.11.2020

**Landrat  
Geschäftsstelle Kreistag**

**Änderung der Hauptsatzung**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	09.12.2020	öffentlich	Beschlussfassung

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag beschließt die Ergänzung der Hauptsatzung in § 4 Abs. 4 am Ende um den Satz „Gleichzeitig ist er zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Gesundheitspark Hochrhein als Betriebsausschuss nach dessen Betriebssatzung“.
2. Weiter nimmt er von den vorgestellten Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände zu digitalen Gremiensitzungen ohne Präsenzpflcht von Gremienmitgliedern Kenntnis und beschließt die Aufnahme folgender Regelungen in die Hauptsatzung:

**§ 6a**

**Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

1. Notwendige Sitzungen des Kreistags können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 32a Landkreisordnung (LKrO) ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzungen sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 32a LKrO obliegt dem Landrat.
2. Abs. 1 gilt für die Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse entsprechend.
3. Der Kreistag beschließt anliegende Änderungssatzung.

## Sachverhalt:

Die Hauptsatzung des Landkreises Waldshut wurde am 19. Dezember 2018 zuletzt geändert und trat mit der Konstituierenden Sitzung des im Mai 2019 gewählten Gremiums am 24. Juli 2019 in Kraft. Die Hauptsatzung bedarf zweier Änderungen:

1.

Aufgrund der Gründung des Eigenbetriebes Gesundheitspark Hochrhein zum 01.01.2021 sollte der Geschäftskreis des Planungs- und Bauausschuss Neubau Klinikum Hochrhein, der in § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Waldshut geregelt ist – analog den Regelungen des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft (Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr) und dem Eigenbetrieb Pflegeheim (Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Soziales) – am Ende um folgenden Satz ergänzt werden:

**„Gleichzeitig ist er zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Gesundheitspark Hochrhein als Betriebsausschuss nach dessen Betriebssatzung.“**

§ 4 Abs. 4 der Hauptsatzung lautet dann neu:

Der Planungs- und Bauausschuss Neubau Klinikum Hochrhein ist für die Angelegenheiten zuständig, die im Zusammenhang mit dem Projekt „Neubau Klinikum Hochrhein“ stehen. Für die Dauer des Projektes fungiert er als Steuerungs- und Überwachungsgremium, in dem die im Zusammenhang mit dem Projekt „Neubau Klinikum Hochrhein“ anfallenden Entscheidungen beraten und getroffen, bzw. im Fall der Zuständigkeit des Kreistags vorberaten werden.

Der Planungs- und Bauausschuss übernimmt damit die Verantwortung für die Konkretisierung der vom Kreistag festgelegten Projektziele in Bezug auf Termine, Kosten und Qualitäten. **Gleichzeitig ist er zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Gesundheitspark Hochrhein als Betriebsausschuss nach dessen Betriebssatzung.**

2.

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 07.05.2020 ermöglicht über den neu in die Landkreisordnung (LKrO) eingefügten § 32a bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum.

Darüber hinaus ermöglicht das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 07.05.2020 über den neu in § 32 Absatz 1 Satz 2 in die Landkreisordnung (LKrO) eingefügten Satz die Möglichkeit, über Gegenstände einfacher Art im Wege der Offenlegung (neuer § 17) oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren (neuer § 16) zu beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Eine entsprechende Regelung war bereits in der Vergangenheit in der Gemeindeordnung als Form der Beschlussfassung durch den Gemeinderat enthalten und wird durch die Änderung der Landkreisordnung nun auch für den Kreistag möglich und erleichtert eine Beteiligung der Gremien. Diese Form der Beschlussfassung ist nur bei Gegenständen einfacher Art möglich. Solche liegen vor, wenn sie für den Landkreis und die Kreiseinwohner von unerheblicher Auswirkung sind und keiner mündlichen Erläuterung und Erörterung bedürfen. Nicht zu den Gegenständen einfacher Art zählen die in § 34 Absatz 2 LKrO aufgeführten Punkte, die nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können, Beschlüsse, die eine qualifizierte Mehrheit voraussetzen oder bei denen die Genehmigung oder Vorlage der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich ist.

Die kommunalen Spitzenverbände haben in Abstimmung mit dem Innenministerium folgenden Mustertext entwickelt:

### **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

1. Notwendige Sitzungen des Kreistags können unter Beachtung der Voraussetzungen des

§ 32a Landkreisordnung (LKrO) ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzungen sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 32a LKrO obliegt dem Landrat.

2. Abs. 1 gilt für die Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse entsprechend.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die derzeitige gesetzliche Regelung führt aus Sicht der Verwaltung noch nicht zur Durchführung hinreichend befriedigender Gremiensitzungen in Form von Videokonferenzen, dennoch sollten die satzungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Möglichkeit zu haben, digitale Gremiensitzungen durchführen zu können.

#### **Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt. Die Umsetzung eines digitalen Formats von Gremiensitzungen kann mit der bestehenden EDV- Ausstattung und vorhandenem Personal umgesetzt werden.

Dr. Martin Kistler  
Landrat

#### **Anlagenverzeichnis:**

Änderungssatzung